Der Oberbürgermeister

OB-01/90-1/96 Lehmann, 0203 283 987891

Drucksache-Nr.
26-1090

Datum
19.08.2026

Anfrage der CDU-Fraktion **öffentlich**

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Rheinhausen	03.09.2026	Beantwortung der Anfrage

Betreff

Anfrage der CDU-Fraktion
hier: Gewerbegebiet Mevissen / Hochstraße /Asterlager Straße

Inhalt

Die Verwaltung wird gebeten, den aktuellen Stand des mit DS 26-0346 beauftragten Konzeptes darzustellen.

Welche konkreten ordnungsrechtlichen, verkehrlichen, straßenrechtlichen und städtebaulichen Maßnahmen wurden seit dem Beschluss geprüft, eingeleitet oder umgesetzt?

Wie wird insbesondere mit dauerhaft abgestellten Anhängern, Werbeanhängern, Wohnmobilen, Sattelaufliegern und gewerblich genutzten Mietanhängern umgegangen?

Wie werden dauerhafte oder gewerbliche Nutzungen öffentlicher Park- und Seitenflächen festgestellt und kontrolliert?

Sofern das Konzept noch nicht vollständig vorliegt oder umgesetzt ist, wird um Angabe der Gründe, der ausstehenden Arbeitsschritte und des vorgesehenen Zeitplans gebeten.

Begründung:

Mit DS 26-0346 wurde die Verwaltung ausdrücklich beauftragt, für das Gewerbegebiet Mevissen einschließlich der öffentlichen Parkstreifen, Seitenräume sowie der angrenzenden Verkehrsbereiche Hochstraße und Asterlager Straße ein Konzept zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung öffentlicher Parkflächen zu erarbeiten und umzusetzen.

Hintergrund ist die zunehmende dauerhafte Belegung öffentlicher Flächen durch Anhänger, Werbeanhänger, Wohnmobile, Sattelauflieger, gewerblich genutzte Mietanhänger und sonstige Fahrzeuge. Dadurch wird dringend benötigter Parkraum dem allgemeinen Verkehr entzogen, insbesondere für Beschäftigte, Kunden und Besucher der ansässigen Betriebe.

Zugleich besteht die Gefahr, dass öffentliche Verkehrsflächen faktisch als kostenfreie Erweiterung privater oder gewerblicher Betriebs-, Lager- und Abstellflächen genutzt werden. Dies beeinträchtigt nicht nur den Parkraum, sondern kann auch Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit einschränken. Zudem kann eine dauerhafte gewerbliche Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen sonderrechtlich relevant sein.

Die Antwort sollte daher erkennen lassen, welche konkreten Maßnahmen inzwischen eingeleitet oder umgesetzt wurden. Dabei ist zwischen normalem, zulässigen Parken und einer dauerhaften beziehungsweise gewerblich geprägten Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zu unterscheiden.

Insbesondere bei Mietanhängern und anderen Fahrzeugen, die öffentliche Parkstreifen über längere Zeit als betriebliche Abstellflächen nutzen, sollte nachvollziehbar dargestellt werden, welche rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten bestehen und ob diese ausgeschöpft werden. Da das Problem gerade in der Dauerbelegung liegt, sollte die Verwaltung zudem erläutern, ob wiederholte Kontrollen zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen, wie Langzeitabstellungen dokumentiert und wie bei Verstößen oder gegebenenfalls genehmigungspflichtigen Sondernutzungen verfahren wird.

(OB-01/90-1/96)